

**M 7: Ernst W., ein Todesurteil von 1945 wegen Homosexualität**

Der 1911 in Magdeburg geborene Ernst W. besuchte in seiner Heimatstadt die Schule und fuhr dann von 1928 bis 1932 als Matrose auf verschiedenen Schiffen zur See. Anfang 1931 trat er der NSDAP und der SA bei. Wegen gleichgeschlechtlicher Betätigung wurde er aber 1935 aus dem SA-Dienst entlassen und 1936 aus der der NSDAP ausgeschlossen. Am 6. Oktober 1938 verurteilte ihn die Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg wegen gleichgeschlechtlicher Betätigung in insgesamt 22 Fällen zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten. Nach seiner Entlassung hielt er sich im Bodenseeraum auf. Bald stand er erneut vor Gericht. Das Landgericht Konstanz sprach ihn am 17. August 1944 wegen Verbrechen gegen § 175 StGB in vier Fällen schuldig und verhängte eine Gesamtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Staatsanwaltschaft legte jedoch Revision ein, das Urteil wurde aufgehoben und zu einer neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Im Zuge dieses Prozesses wurde er am 8. Februar 1945, exakt drei Monate vor Kriegsende in Europa, als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode verurteilt; seine Ehrenrechte wurden auf Lebenszeit aberkannt! In der Urteilsbegründung heißt es:

*Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel, dass der Angeklagte ein unverbesserlicher Volks- und insbesondere Jugendverderber [Jugend hieß damals aufgrund § 175a Ziffer 3 StGB minderjährig. d.h. hier Männer unter 21 Jahren: Anmerkung des Verfassers] von solcher Gefährlichkeit und von solchem Unwert der Persönlichkeit ist, dass die Allgemeinheit nur durch seinen Tod vor ihm geschützt werden kann, und der auch durch die hemmungslose und unverbesserliche Art, mit der er seit vielen Jahren durch seine gleichgeschlechtliche Betätigung dazu beigetragen hat, die Moral des Volkes zu untergraben und die heranwachsende männliche Jugend zu verderben, so schwere Schuld auf sich geladen hat, dass er auch um der gerechten Sühne willen, die Todesstrafe verdient hat. Die wenigen Umstände, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen -dass er als Arbeiter seine Pflicht erfüllt und seine Mutter bis zu deren Tod geldlich unterstützt hat – können an der Notwendigkeit, den Angeklagten zum Schutze der Volksgemeinschaft dauernd*

*unschädlich zu machen und die Folgerung daraus zu ziehen, dass sich der Angeklagte durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung und die Schwere seiner schuld selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, nichts ändern.*

Aufgrund des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. September 1941 war die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher möglich. Die Todesstrafe wurde bei Homosexuellen aber sehr selten verhängt. Sein Rechtsanwalt legte Revision ein, der auch stattgegeben wurde. In den Wirren am Kriegsende wurde Ernst W. am 19. April 1945 in das Zuchthaus Kaisheim „verschubt“, wo er bis zur neuen Verhandlung 1947 blieb. Im September 1946 wurde in Freiburg das Urteil vom 8. Februar 1945 aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung nach Konstanz zurückverwiesen. Zusätzlich wurde er in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zur Untersuchung eingeliefert, wo ein fachärztliches Gutachten erstellt wurde. Am 1. April 1947 kam es vor dem Landgericht Konstanz zum dritten Urteil – drei Jahre Zuchthaus, also die Strafe, die er am 17. August 1944 auch erhalten hatte. Seine Untersuchungshaft wurde aber mit drei Jahren angerechnet, sodass er am nächsten Tag entlassen wurde. Ernst W. lebte anschließend in Norddeutschland.

M 7 William Schaefer: Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 128 (2009), S. 145-170, hier S. 166f.

### **Aufgaben:**

1. **Arbeite** aus M 7 den Lebensweg von Ernst W. heraus.
2. **Erkläre**, warum Ernst W. „am nächsten Tag“ nach der Urteilsverkündung vor dem Landgericht Konstanz entlassen wurde.
3. **Analysiere** die Urteilsbegründung. Gehe dabei besonders auf die gewählte Sprache ein.
4. **Bewerte** das Strafmaß und die Begründung.